

Stadt Süßen
Landkreis Göppingen

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kolping-Musikschule der Stadt Süßen"

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 hat der Gemeinderat am 26. September 1994 folgende **Betriebssatzung** beschlossen:
(zuletzt geändert am: 19.09.2022)

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Kolping-Musikschule der Stadt Süßen (nachfolgend "Musikschule" genannt) wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Schulordnung für die Kolping-Musikschule in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kolping Musikschule der Stadt Süßen".
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen zu erschließen und zu fördern.
Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung, das Musizieren in einem Jugendorchester sowie für Interessenten die vorberufliche Fachausbildung sind seine besonderen Aufgaben. Des weiteren übernimmt er Aufgaben in der Erwachsenenbildung, die vornehmlich in der Pflege des Instrumentalspiels und des Ensemblesmusizierens liegen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Stammkapital Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 26.000 €.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung – HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Die Verwaltungsorgane der Musikschule sind:

- a) der Gemeinderat,
- b) der Betriebsausschuss (Musikbeirat),
- c) der Bürgermeister

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über:
 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 2. die allgemeine Festsetzung der Gebühren für die Musikschule,
 3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Musikschule, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie die Übernahme weiterer Aufgaben,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,

6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 2.500 € übersteigt,
 7. Darlehenshingaben in allen Fällen,
 8. die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 2.500,00 €,
 9. die Einbringung gemeindeeigener Grundstücke sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
 10. die Planung und Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 10.000 € verursacht,
 11. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 2.500 € übersteigt,
 12. den Abschluss von Verträgen mit Nachbargemeinden über eine Beteiligung an der Musikschule und von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 13. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
 14. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
 15. die Bestimmung des Abschlussprüfers.
- (2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs sollen in der Regel vom Beirat der Musikschule vorberaten werden.

§ 5

Musikbeirat

- (1) Für die Angelegenheiten der Musikschule wird ein beratender Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss führt den Namen "Musikbeirat".
- (2) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:
 - a) vier Mitglieder des Gemeinderates
 - b) der Bürgermeister als Vorsitzender
- (3) Weitere sachkundige Personen, insbesondere der Musikschulleiter, Vertreter der Nachbargemeinden, die sich mit einer Vereinbarung der Musikschule angeschlossen haben, Musikschullehrer sowie Eltern- und Schülervertreter, können zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- (4) Auf die Verhandlungen und den Geschäftsgang des Beirats findet die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechende Anwendung.

§ 6

Aufgaben des Musikbeirats

- (1) Der Musikbeirat berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Beirat legt die Richtlinien für die Arbeit der Musikschule fest. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Beratung von Grundsatzfragen;
 - b) die Vorberatung des Wirtschaftsplanes für die Musikschule;
 - c) die Vorberatung über die Festsetzung von Gebühren und die Regelung in der Schulordnung;
 - d) Beratung und Kenntnisnahme des Jahresabschlusses.

§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister nimmt die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr. Ihm obliegt damit insbesondere die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Musikschule, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit der Musikschule notwendig sind.
Er ist für die Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der im Honorarverhältnis beschäftigten Lehrkräfte, Aushilfskräften und Praktikanten sowie der Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VI b BAT und Arbeiter zuständig.
- (3) Für die laufende Betriebsführung der Musikschule wird vom Gemeinderat ein/e geeignete/r Musikpädagoge/Musikpädagogin als musikalischer Leiter bestellt.

§ 8

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Musikschule entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. *)

*) Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung: 01. Oktober 1994

Süßen, den 21. September 2022

Marc Kersting
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.